




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

 Bekanntmachung über die Förderung von „InnovationChallenges“ im Themenfeld „Nachhaltige Produktion und Mobilität“ vom 07.11.2022.

1. Hintergrund

Die Entwicklung neuer, auf Ressourceneffizienz ausgerichteter Produktions- und Mobilitätstechnologien ist für den Standort Baden-Württemberg von herausragender Bedeutung. Im Rahmen des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft am Karlsruher Institut für Technologie und der Universität Stuttgart werden in den Bereichen Produktion und Mobilität universelle, hochproduktive und flexible Produktionstechniken sowie nachhaltige Mobilitätskomponenten in Einzel- und Verbundprojekten erforscht und entwickelt. Zugleich ist der InnovationsCampus die Plattform für erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer und fungiert als Schnittstelle für die Zusammenarbeit baden-württembergischer Forschungsgruppen mit innovativen Unternehmen.

2. Förderziele

Mit der InnovationChallenge wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ein niederschwelliges Förderprogramm ausgeschrieben, um Forschungsfragen von Unternehmen mit dem Know-how von Hochschulen zu verknüpfen. Die Förderung zielt auf die intensivierete Zusammenarbeit baden-württembergischer Unternehmen mit den staatlichen Hochschulen des Landes. Zugleich dient die Maßnahme der Netzwerkbildung im Rahmen des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft als Plattform für den Wissenstransfer zwischen Unternehmen und Forschung in diesem Bereich.

Wesentlich für die InnovationChallenge sind Aufgabenstellungen kommend aus den Unternehmen, „Lösungs-Pitches“ von Forscherinnen und Forschern, „Match-Making“ zwischen Konsortialpartnern und dann rasche Förderentscheide, um die Entwicklung in Projektlaufzeiten von maximal 18 Monaten zeitnah beginnen zu können. Die Umsetzung der Fördermaßnahme trägt insbesondere zu intensiver Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Baden-Württemberg mit den Hochschulen des Landes bei.

3. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden im vorwettbewerblichen Bereich Forschungs- und Validierungsarbeiten, die sich durch hohes Risiko und besondere Komplexität auszeichnen und die in Zusammenarbeit von baden-württembergischen Hochschulen mit baden-württembergischen Unternehmen durchgeführt werden. Die jeweilige Projektaufgabenstellung – die Challenge – wird von den Unternehmen gestellt.

Die eingereichten Challenges müssen einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Weg zu ressourceneffizienten, nachhaltigen Produktionstechnologien und Mobilitätslösungen leisten. Die anwendungsorientierte Forschung für umweltfreundliche Technologien, Automatisierungslösungen oder Fertigungstechniken soll sich deutlich vom Stand der Technik abheben. Ebenso berücksichtigt werden Lösungen, die sich durch eine besondere Flexibilität und Resilienz bei angespannten Lieferketten und auftretenden Produktionskrisen auszeichnen.

Im Fokus steht die Suche nach innovativen Lösungswegen zur:

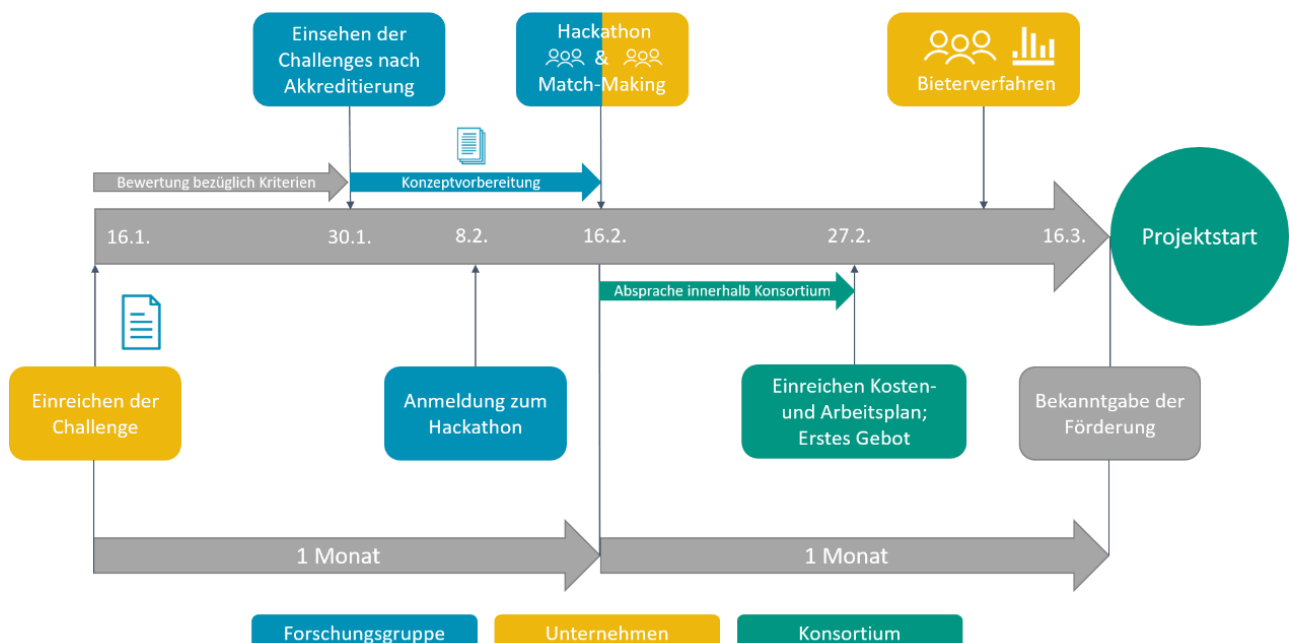
- Steigerung der Ressourceneffizienz,
- Verringerung der Belastung der Umwelt,
- Reproduzierbarkeit und Sicherheit der Prozesse,
- Steigerung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit,
- Stärkung der Resilienz (z.B. gegen Lieferketten- oder Produktionskrisen).

Die geförderten Projekte sollen einen Bezug zu den Schwerpunktthemen – Manufacturing Systems, Mobility Technologies, Software-System-Architectures – des Innovationscampus Mobilität haben (vgl.: <https://www.icm-bw.de/forschung/forschungsfelder>). Eingereichte Challenges, deren Ziel ein Entwicklungsvorhaben oder Auftragsforschung durch die beteiligte Hochschule ohne nennenswerte FuE-Eigenleistungen des Unternehmenspartners ist, werden nicht zur Projektantragstellung zugelassen und können keine Förderung erhalten.

4. Verfahren

Bei dem Wettbewerb handelt es sich um ein agiles, besonders schnelles Verfahren, mit dem ein Projektstart im zweiten Quartal 2023 ermöglicht werden soll.

Übersicht – Zeitrahmen Innovation Challenge



- I. Einreichung Challenge durch Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg**
 - a. Die Unternehmen reichen bis zum 16.01.2023, 13:00 Uhr, eine Challenge in Form eines zweiseitigen Abstracts per E-Mail ein: innovationchallenge@icm-bw.de
 - b. Bewertung und Zulassung der Challenges anhand des unter Ziff. 3 erläuterten Fördergegenstandes.

- II. Anmeldung der Hochschulen**
 - a. Nach einer Registrierung können Hochschulangehörige die eingereichten Challenges ab dem 30.01.2023 online einsehen.
 - b. Die Anmeldung der Forschenden für die Teilnahme am Hackathon (Pitch und Match-Making) muss an innovationchallenge@icm-bw.de bis zum 08.02.2023, 13:00 Uhr, erfolgen.

- III. Hackathon und Bildung der Konsortien**
 - a. Der Hackathon findet am 16.02.2023 beim Karlsruher Institut für Technologie am Zeiss Innovation Hub statt. Dort stellen die Forschenden dem Unternehmen jeweils ihren Ansatz zur Lösung der eingereichten Challenge vor.
 - b. Das Unternehmen wählt die beste Idee aus und bildet mit dem Hochschulpartner ein Konsortium (sog. „Match-Making“).

- IV. Gemeinsame Ausarbeitung Projektantrag**
 - a. Bis zum 27.02.2023, 13:00 Uhr, erarbeitet das Konsortium gemeinsam einen Projektantrag (Kosten- und Arbeitsplan).
 - b. Der jeweilige Hochschulpartner reicht den Projektantrag sowie ein erstes Unternehmensgebot (mind. 5.000 Euro Eigenbeteiligung) für die Beteiligung an den beim Forschungspartner anfallenden Projektkosten ein.

- V. Bieterverfahren und Fördervergabe**
 - a. Die Fördervergabe erfolgt im Wege eines Bieterverfahrens.
 - b. Die Unternehmen bieten ihren Anteil an den Projektkosten (mind. 5.000 Euro Eigenbeteiligung).
 - c. Zur Erstellung der Förderrangliste wird die Eigenbeteiligung „Unternehmensgebot/Projektsumme“ mit einem Faktor gewichtet, der auch die Mitarbeiteranzahl (VZÄ¹) des Unternehmens berücksichtigt. Kleinere Unternehmen sind somit bei der Ranglistenerstellung bevorzugt.
 - d. Ein zweites sowie drittes (letzverbindliches) Gebot dürfen die Unternehmen bis zum 08.03.2023 bzw. 13.03.2023 per E-Mail abgeben (jeweils bis 13:00 Uhr).
 - e. Die Bekanntgabe der geförderten Konsortien ist für den 16.03.2023 geplant. Der Projektstart kann dann zum 01.05.2023 geplant werden (Projektlauf somit bis max. 31.10.2024).
 - f. Die Finanzierungszusage des Wissenschaftsministeriums ist an den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Hochschule und Unternehmen sowie ein Begleitschreiben des Unternehmens gebunden, in dem das finale Gebot als Unternehmensanteil an den Projektkosten verbindlich bestätigt wird.

¹ Die Bestimmung der Mitarbeiteranzahl folgt der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

5. Antrags- bzw. Förderberechtigung

Berechtigt, eine InnovationChallenge einzureichen sind Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg (Handelsregistrauszug wird bei der Challenge-Einreichung benötigt). Die Eigenbeteiligung von Unternehmen muss nach Abschluss des Kooperationsvertrages an die Hochschulen geleistet werden.

Berechtigt zur Antragsstellung nach dem Match-Making (s. Ziff. 4.III.b) und zum Erhalt einer Förderung durch das Wissenschaftsministerium (s. Ziff. 4.V.f) sind ausschließlich staatliche Hochschulen aus Baden-Württemberg. Sind an einem Projekt mehrere Hochschulen beteiligt, übernimmt eine Institution die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung als federführender Partner die Weiterleitung der Zuschüsse und deren Nachweis.

Besteht zwischen dem Unternehmen und einer am Projekt beteiligten Person der antragstellenden Hochschule eine Abhängigkeit in Form einer Doppelfunktion (z.B. [Mit-]Geschäftsführer des Unternehmens und Projektleiter der InnovationChallenge in der Hochschule), ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Ein bereits bestehendes Drittmittelprojekt oder Auftragsforschung zwischen dem Unternehmen und der antragstellenden Hochschule ist kein Ausschlusskriterium für die Förderung.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt nach Abschluss des Bieterverfahrens mit dem im Förderbescheid genannten Förderbeginn. Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen strebt das Wissenschaftsministerium einen Förderbeginn der ausgewählten Projekte für eine maximale Dauer von 18 Monaten zum 01.05.2023 an. Die Vorhaben sind demnach bis zum 31.10.2024 abzuschließen.

7. Projektvolumen

Das förderfähige Projektvolumen setzt sich allein aus den Projektkosten zusammen, die sich an den Hochschulen ergeben. Nicht förderfähig sind Gemeinkosten und Investitionskosten. Die im Rahmen der Projektdurchführung auf Seite der Unternehmen entstehenden Kosten (Verbrauchsmaterial, Maschinenstunden, Personalmittel, usw.) können nicht als Eigenbeteiligung geboten werden. Als Eigenbeteiligung an den Gesamtprojektkosten zählt ausschließlich eine finanzielle Zuwendung an die Hochschule.

Die Projektförderung kann eingesetzt werden für:

- Personalaufwendungen
(bis TV-L E13; vgl. Personalmittelsätze der DFG im Ausschreibungsjahr)
- Sachaufwendungen
- Reiseaufwendungen

8. Veröffentlichungen, Rechte an den Arbeitsergebnissen

Die im Rahmen des InnovationChallenge-Projekts gewonnenen Erkenntnisse müssen publiziert und möglichst digital veröffentlicht werden. Sie sollen außerdem für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge können dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden. Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen. Darüber hinaus stehen den Forschungspartnern an den Hochschulen die Rechte des geistigen Eigentums an den von ihnen erzielten Arbeitsergebnissen zu. Eine Übertragung dieser Rechte auf Dritte (z.B. an die im Forschungsprojekt beteiligten Unternehmen) ist möglich, sofern die Hochschulen dafür ein marktübliches Entgelt erhalten. Das MWK empfiehlt ggf. die Einbeziehung der Technologie Lizenz Büro GmbH.

FuE-Ergebnisse, die von den beteiligten Unternehmen in das Verbundvorhaben eingebracht worden sind, verbleiben im geistigen Eigentum der Unternehmen. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Von einer Zusammenarbeit ist auszugehen, wenn die Partner an der Konzeption des Vorhabens mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und seine Risiken und Ergebnisse teilen.

9. Ergänzender Hinweis auf den EU-Beihilferahmen

Bezüglich der Zusammenarbeit staatlich finanzierter Hochschulen mit Unternehmen wird im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung auf Randnummer 19 a i.V.m. Randnummer 28 c des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014 hingewiesen. Die Förderungen dürfen ausschließlich einem Bereich zufließen, in dem die Hochschulen nicht-wirtschaftlich tätig ist. Die antragsstellende Hochschule muss außerdem sicherstellen, dass dieser Bereich buchhalterisch klar von den wirtschaftlichen Tätigkeiten der eigenen Hochschule abgegrenzt ist. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens mit Unternehmen sollten vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung.

10. Weitere Informationen

FAQs und Informationen während des Verfahrens können online abgerufen werden:

<http://www.innovationchallenge.icm-bw.de/>

Alle Anfragen sind zu richten an die zentrale E-Mailadresse des Förderformats:

innovationchallenge@icm-bw.de